Gesetzgeberische Wertungsentscheidungen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien - eine Zwischenbilanz zu Inhalt und Wirkungsweise von § 2 EEG 2023 und Art. 3 EU-Notfall-Verordnung

Sailer/Militz, ZNER, 02/2024, Juni 2024, 87-94.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, schreibt der Gesetzgeber seit Sommer 2022 in § 2 EEG 2023 die besonders hohe Bedeutung der erneuerbaren Energien in Form eines überragenden und damit höchstrangigen öffentlichen Interesses sowie deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit fest. Es handelt sich dabei um eine gesetzgeberische Wertungsentscheidung, die alle Behörden und Gerichte bei der Ausfüllung ihrer Wertungsspielräume bindet. Das betrifft insbesondere Abwägungs-, Ermessens- und Planungsentscheidungen. Die hier vorhandenen Spielräume fungieren als "Einfallstor" bzw. "Andockstelle" für § 2 EEG 2023. Dort, wo das Recht keine solchen Spielräume enthält, entfaltet § 2 EEG 2023 auch keine Wirkung.

Die Behörden müssen nach § 2 EEG 2023 die erneuerbaren Energien bei der Ausfüllung ihrer Wertungsspielräume mit einem "besonders hohen Gewicht" ansetzen. Die Gewichtung der erneuerbaren Energien ist damit "voreingestellt" und wird nicht mehr allein den Behörden im Vollzug und den Gerichten überlassen. Fachgesetzlich vorgesehene Abwägungen sind auch weiterhin durchzuführen. Der Gesetzgeber legt hierfür aber mit § 2 EEG 2023 die Gewichtung der erneuerbaren Energien strikt fest (Gewichtungsvorgabe), mit einer Regelvermutung für ihr Überwiegen (relativer Gewichtungsvorrang). In der Folge dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses ist bei der Abwägung nur noch

das Vorliegen eines atypischen Ausnahmefalls zu prüfen. Auch die Ausübung des Ermessens wird in diese Richtung vorgeprägt.

Bei der Abwägung im Rahmen der habitats-, arten- und der gewässerschutzrechtlichen Ausnahme wird § 2 EEG 2023 zeitweilig von Art. 3 EU-Notfall-Verordnung verdrängt. In seiner Wirkung ist dieser aber mit § 2 EEG 2023 weitgehend identisch.

Kernergebnisse

- Der Gesetzgeber schreibt in § 2 EEG 2023 für alle Rechtsbereiche verbindlich ein höchstrangiges öffentliches Interesse an den Erneuerbaren und damit eine strikte Gewichtungsvorgabe fest ("besonders hohes Gewicht").
- Es handelt sich nicht um einen bloßen Programmsatz, sondern um eine Wertungsdirektive, die die bestehenden wertungsoffenen Spielräume etwa bei Abwägungs-, Ermessens- und Planungsentscheidungen "vorprägt".
- Bei Abwägungsentscheidungen gilt eine Regelvermutung für das Überwiegen der Erneuerbaren gegenüber gegenläufigen Interessen in Form eines relativen Gewichtungsvorrangs.
- Im Rahmen der Abwägung ist nur noch zu prüfen, ob ein (atypischer) Ausnahmefall vorliegt, der ein außerordentlich hohes Gewicht des gegenläufigen Interesses begründet.

Prof. Dr. Markus Ludwigs Prof. Dr. Sabine Schlacke **BYLADEMISWU**